

99022001017003

# Ausbildungsförderung Bewilligung für Studierende

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000000127/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99022001017003
Leistungsbezeichnung I	Ausbildungsförderung Bewilligung für Studierende
Leistungsbezeichnung II	BAföG für ein Studium beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Studenten-BAföG, Ausbildungsförderung, StudentenBAföG, Anträge-papierlos, elektronische-Anträge, BAföG, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Auslands-BAföG, BAFOEG, Ausbildungsförderung beantragen, Studium finanzieren, BAföG-Auslandszuschuss, Studienfinanzierung, Regelstudienzeit
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.04.2021
Fachlich freigegeben durch	BAföG FV FL
Handlungsgrundlage	Bundesgesetz über individuelle Forderung der Ausbildung (BAföG) < <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/">https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/</a> >
Teaser	Sie können für Ihr Studium oder Praktikum finanzielle Unterstützung erhalten, wenn Ihre Eltern nicht über ein höheres Einkommen verfügen oder Sie bereits längere Zeit elternunabhängig erwerbstätig waren. Diese Unterstützung wird BAföG genannt.
Volltext	<p>BAföG ist die Abkürzung für Bundesausbildungsförderungsgesetz. Als BAföG wird umgangssprachlich die Forderung bezeichnet, die Sie nach diesem Gesetz bekommen können. Die Forderung erhalten Sie zur Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihres Studiums,</li> <li>• unter bestimmten Voraussetzungen eines vorgeschriebenen Praktikums im Rahmen Ihres Studiums</li> </ul> <p>Um die monatliche Forderung zu erhalten, müssen Sie eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Die Wichtigsten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihre Eltern und/oder Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin oder Ihr Lebenspartner bzw. Ihre Lebenspartnerin haben ein geringes oder kein Einkommen.</li> <li>• Sie selbst haben kein oder nur ein geringes Einkommen, zum Beispiel aus einem Minijob.</li> <li>• Ihr Vermögen liegt unter dem Freibetrag von EUR</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

8.200 oder nur geringfügig darüber

- Sie haben die deutsche Staatsbürgerschaft oder einen forderungsfähigen Aufenthaltstitel
- Die Hochschule und der Studiengang sind BAfoG forderungsfähig
- Sie studieren in Vollzeit
- Altersgrenze: 30 Jahre; im Master 35 Jahre (Ausnahmen sind möglich)

Die Höhe Ihres BAfoG richtet sich nach einem festgelegten monatlichen Bedarf. Von diesem Bedarf wird Geld abgezogen, wenn Ihre Eltern, Ihre Ehegattin / Ihr Ehegatte bzw. Ihre Lebenspartnerin/ Ihr Lebenspartner oder Sie selbst etwas mehr verdienen.

Wenn Sie studieren, erhalten Sie die Forderung zur Hälfte als Darlehen und zur Hälfte als Zuschuss. Das heißt, Sie müssen nach dem Studium regelmäßig nur die Hälfte des Geldes zurückzahlen. Sie zahlen auf das Darlehen grundsätzlich keine Zinsen („zinsloses Darlehen“). Der maximale Rückzahlungsbetrag liegt unabhängig davon, wie hoch die gesamte Forderung war, in der Regel bei EUR 10.010. Das entspricht 77 Monatsraten zu je EUR 130,00 ab Beginn der Rückzahlung.

Für den Darlehenseinzug ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Mit der Rückzahlung beginnen Sie erst 5 Jahre nach dem Ende der Forderungshöchstdauer, was im Regelfall Ihrer Regelstudienzeit entspricht. Sofern Sie nicht genug verdienen, um die Rückzahlung Ihres Darlehens aufzunehmen, können Sie beim Bundesverwaltungsamt einen Zahlungsaufschub beantragen.

Studierende

Wenn Sie studieren, setzt sich Ihr monatlicher Bedarf aus verschiedenen Teilen zusammen:

- Grundbedarf:
  - EUR 427,00 wenn Sie Ihre Ausbildung an einer höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule (zum Beispiel an einer Universität) absolvieren.

## Modul

## Sachverhalt

- Bedarf für die Unterkunft:
  - EUR 56,00, wenn Sie bei Ihren Eltern wohnen oder
  - EUR 325,00, wenn Sie nicht bei Ihren Eltern wohnen.
- Wenn Sie sich nicht über Ihre Eltern kranken/pflegeversichern können, erhalten Sie zusätzlich EUR 84,00 beziehungsweise EUR 25,00. Ab dem 30. Lebensjahr maximal EUR 155,00 beziehungsweise EUR 34,00.
- Wenn Sie ein Kind haben, das jünger als 14 Jahre ist und in Ihrem Haushalt lebt, erhalten Sie zusätzlich einen Kinderbetreuungszuschlag: EUR 150,00 für jedes Kind.

Wenn Sie ein Auslandssemester oder -jahr absolvieren, können Sie Zuschläge zu den Reisekosten, den Studiengebühren sowie der Auslandsrankenversicherung beantragen; bei Studienaufenthalten in der EU sind auch kürzere Aufenthalte als sechs Monate förderungsfähig; des Weiteren können Sie auch BAfoG erhalten, wenn Sie Ihr gesamtes Studium im EU-Ausland absolvieren; bei Auslandsaufenthalten außerhalb der EU/Schweiz wird zudem ein Kaufkraftausgleich gewährt.

### Praktikantinnen und Praktikanten

Mit BAfoG können nur Praktika gefordert werden, die Sie absolvieren, während Sie sich in einer Ausbildung befinden, die nach dem BAfoG förderfähig ist. Gefordert werden in der Regel Pflichtpraktika. Das sind Praktika, die Ihre Studienordnung oder der Ausbildungsplan vorschreibt, die Sie also machen müssen, um das Studium oder die Ausbildung abzuschließen oder durchzuführen. Pflichtpraktika, die außerhalb der EU absolviert werden, sind nur förderfähig, wenn sie mindestens 12 Wochen dauern. Pflichtpraktika innerhalb der EU-Mitgliedstaaten können auch gefordert werden, wenn sie kürzer als 12 Wochen sind.

Ein freiwilliges Praktikum bedarf der Einzelfallprüfung. Sie können BAfoG auch bekommen, wenn Sie Ihr gesamtes Studium im EU-Ausland absolvieren.

## Erforderliche Unterlagen

- Immatrikulationsbescheinigung mit dem Aufdruck

## Modul

## Sachverhalt

"nach § 9 BAfoG" im Original oder Bescheinigung der Ausbildungsstätte

- Bei nicht deutscher Staatsbürgerschaft Kopie des
  - Personalausweises,
  - aktuellen Passes und/oder
  - aktuellen Aufenthaltstitels
- Wenn Sie nicht bei Ihren Eltern wohnen: Kopie
  - des Mietvertrages oder
  - der Meldebescheinigung
- Wenn Sie nicht familienversichert sind: Kranken- und Pflegeversicherungsnachweis mit Rechtsgrundlage und Beitragshöhe
  - Gegebenenfalls Nachweis über ein eigenes Einkommen im Bewilligungszeitraum, zum Beispiel:
    - Lohnabrechnung, Arbeitsvertrag, Steuerbescheid
    - Waisenrentenbescheid,
    - Stipendienbescheid,
    - Riester-Renten-Bescheinigung
  - Nachweis über Vermögen oder Schulden zum Tag der Antragstellung, zum Beispiel Kontoauszug
  - Wenn Sie ein Auto haben:
    - Schätzung des Wertes, beispielsweise Ausdruck von einer Internetseite mit einem vergleichbaren Angebot, und
    - Kraftfahrzeugschein.
  - Ab dem 5. Fachsemester: Leistungsnachweis von Ihrer Hochschule.

Je nach Fall können weitere Unterlagen nötig sein. Bitte folgen Sie den Hinweisen in den Antragsformularen. Das für Sie zuständige BAfoG-Amt wird fehlende Unterlagen nachfordern.

## Voraussetzungen

Studium:  
Sie können BAfoG erhalten, wenn

- Sie eine Hochschule, eine Akademie oder eine Höhere Fachschule besuchen.
- Handelt es sich um eine private Ausbildungsstätte, muss diese staatlich anerkannt sein.
- Sie in Vollzeit studieren,
- Sie entweder Deutscher oder Deutsche sind oder
- Sie Ausländer sind und zum Beispiel:
  - ein Daueraufenthaltsrecht oder eine

## Modul

## Sachverhalt

---

Niederlassungserlaubnis besitzen,

- Unionsbürger:in sind und als Arbeitnehmer oder Selbstständige:r unionsrechtlich freizugigkeitsberechtigt sind beziehungsweise als Kind oder Ehegatte eines solchen Unionsbürgers selbst freizugigkeitsberechtigt sind,
- eine Bleibeperspektive in Deutschland, zum Beispiel einen entsprechenden Aufenthaltstitel aus familiären, humanitären oder politischen Gründen, inne haben oder
- sich vor Beginn der Ausbildung bereits 5 Jahre oder länger in Deutschland aufgehalten und in dieser Zeit gearbeitet haben.

- Sie bei Beginn Ihres Studiums junger sind als
  - 30 Jahre (Bachelorstudium) oder
  - 35 Jahre (Masterstudium)
  - Ausnahmen:
    - Sie haben die Hochschulzugangsberechtigung auf dem 2. Bildungsweg erworben,
    - Sie haben sich an einer Hochschule allein aufgrund der beruflichen Qualifikation eingeschrieben,
    - Sie waren aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere wegen der ununterbrochenen Erziehung eines Kindes unter 14 Jahren gehindert, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen (und haben dabei nicht mehr als 30 Wochenstunden gearbeitet), oder
    - Sie sind aufgrund einschneidender Veränderungen der persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden. Eine nach dem BAfoG forderungsfähige Ausbildung konnten Sie deshalb nicht berufsqualifizierend abschließen.

Praktikum:

Sie erhalten BAfoG für Ihr Studium und das Praktikum sofern dieses nach den Ausbildungsbestimmungen vorgeschrieben ist und bei Praktika außerhalb der EU mindestens 12 Wochen dauert. Bei Auslandsaufenthalten innerhalb der EU können auch kürzere Pflichtpraktika gefordert werden.

---

Modul	Sachverhalt
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie BAfoG für Ihr Studium online beantragen möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [Informationsvideo](https://bmbf-bilddatenbank.de/filestore/5/7/0/7/3_8365aecacb09660/57073_1b043b7c9d77869_web_1080p.mp4), auch zu finden unter: &lt;https://www.bafoeg-digital.de/ams/BAFOEG&gt; <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktivieren Sie zunächst die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, elektronischen Aufenthaltstitels oder Ihrer europäischen eID. Dafür müssen Sie sich registrieren.</li> <li>• Das Verfahren hängt von dem Bundesland ab, in dem Sie Ihr Studium absolvieren.</li> </ul> </li> </ul> <p>Wenn Sie keine eID haben, können Sie Ihre Antragsdaten dennoch elektronisch übermitteln. Sie müssen für eine rechtsgültige Antragstellung den Antrag jedoch ausdrucken und unterschrieben per Post oder als Upload an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung schicken.</p> <p>Wenn Sie den Antrag in Papierform stellen möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehen Sie auf die Internetseite des BAfoG und laden Sie die Antrags-Formblätter herunter, die Sie betreffen. Alternativ können Sie die Anträge auch bei Ihrem Studierendenwerk abholen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie können die Formblätter am Computer ausfüllen und ausdrucken oder sie ausdrucken und handschriftlich ausfüllen.</li> <li>• Der Antrag muss unterschrieben werden.</li> <li>• Fügen Sie die notwendigen Nachweise hinzu.</li> <li>• Senden Sie die ausgefüllten Antragsformulare mit den Nachweisen direkt an das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung.</li> <li>• Das Amt für Ausbildungsförderung prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Fehlen Unterlagen, werden diese bei Ihnen nachgefordert. Ist der Antrag vollständig, wird er geprüft und Ihnen die Entscheidung per Bescheid mitgeteilt.</li> </ul> </li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Bis zu 6 Wochen bei Vorliegen der vollständigen

Modul	Sachverhalt
	<p>Unterlagen (kann in dieser Zeit keine abschließende Entscheidung getroffen werden, sind die Ämter gesetzlich zur Zahlung innerhalb von 10 Wochen unter Vorbehalt verpflichtet).</p>
<p><b>Frist</b></p>	<p>Keine Frist, aber BAfoG wird erst ab Ausbildungsbeginn, frühestens jedoch ab dem Monat bewilligt, in dem Sie den Antrag stellen. Reichen Sie Ihren Antrag möglichst vollständig ein, dann kann in der Regel schnell über Ihren Antrag entschieden werden.</p>
<p><b>weiterführende Informationen</b></p>	<p> <a href="https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/">https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/</a>  <a href="https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/">https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/</a>  <a href="https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/antrag-stellen/antrag-stellen_node.html">https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/antrag-stellen/antrag-stellen_node.html</a>  <a href="https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/antrag-stellen/antrag-stellen_node.html">https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/antrag-stellen/antrag-stellen_node.html</a>  <a href="https://www.bafoeg-digital.de/ams/BAFOEG">https://www.bafoeg-digital.de/ams/BAFOEG</a>  <a href="https://www.bafoeg-digital.de/ams/BAFOEG">https://www.bafoeg-digital.de/ams/BAFOEG</a>  <a href="https://www.bafög.de/bafoeg/de/home/home_node.html">https://www.bafög.de/bafoeg/de/home/home_node.html</a>  <a href="https://www.bafög.de/bafoeg/de/home/home_node.html">https://www.bafög.de/bafoeg/de/home/home_node.html</a>  <a href="https://www.stwhh.de/studienfinanzierung/bafoeg">https://www.stwhh.de/studienfinanzierung/bafoeg</a>  <a href="https://www.stwhh.de/studienfinanzierung/bafoeg">https://www.stwhh.de/studienfinanzierung/bafoeg</a> </p>
<p><b>Hinweise</b></p>	<p>Da die gesetzliche Regelung sehr vielschichtig ist, sollten Sie frühzeitig mit Ihrem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung Kontakt aufnehmen.</p> <p>Weiterführende Informationen zu einer möglichen Beitragsverringerung:</p> <p>Folgende Beträge werden angerechnet, das heißt, sie verringern Ihren BAfoG-Bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Einkommen Ihrer Eltern und/oder Ihres Ehegatten bzw. Ihrer Ehegattin oder Ihres Lebenspartners bzw. Ihrer Lebenspartnerin im vorletzten Jahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums, wenn er über dem Freibetrag liegt. Der Freibetrag ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 2.000, wenn Ihre Eltern zusammenleben,</li> <li>• EUR 1.330 je Elternteil, wenn Ihre Eltern getrennt leben und</li> </ul> </li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- EUR 1.330 für einen möglichen Ehegatten bzw. eine Ehegattin oder Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin.
- Hinweis: Wenn Ihre Eltern oder Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin oder Ihr Lebenspartner bzw. Ihre Lebenspartnerin aktuell deutlich weniger verdienen als im vorletzten Jahr vor Bewilligung, können Sie einen Aktualisierungsantrag stellen.
- Elternunabhängiges BAfoG: Das Einkommen Ihrer Eltern wird nicht herangezogen,
  - wenn Sie nach Vollendung Ihres 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig waren,
  - wenn Sie eine dreijährige Ausbildung gemacht haben und danach mindestens drei Jahre erwerbstätig waren (bei kürzerer Ausbildung entsprechend längere Erwerbstätigkeit),
  - in bestimmten Ausnahmefällen, wenn Sie bei Beginn der Ausbildung über 30 Jahre alt sind.
- Ihr eigenes Einkommen, soweit es mehr als EUR 450,00 aus einer nicht-selbständigen Tätigkeit pro Monat beträgt. Aus einer selbständigen Tätigkeit soweit es nicht mehr als EUR 366,66 beträgt.
- Ihr eigenes Vermögen, soweit es höher als EUR 8.200 ist.

Hinweis: Ausgangspunkt für die Einkommensberechnung ist grundsätzlich die Summe der positiven Einkünfte. Im Ausbildungsförderungsrecht ist das das Bruttoeinkommen abzüglich der

- Werbungskosten (nicht bei selbständiger Tätigkeit),
- Sozialpauschale und der
- tatsächlich geleisteten Steuern, einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

Sie können BAfoG bis zum Ende der Regelstudienzeit erhalten. Nur in Ausnahmen kann Ihr BAfoG danach verlängert werden, beispielsweise, wenn Sie

- die Abschlussprüfung erstmalig nicht bestanden haben,
- eine Behinderung oder Krankheit haben bzw. hatten,
- schwanger sind oder waren,
- ein Kind bis zu 14 Jahren erzogen haben,
- in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen der Hochschule, der

## Modul

## Sachverhalt

studentischen Selbstverwaltung, der Studierendenwerke oder der Lander tatig sind oder waren oder

- mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnete nahe Angehörige gepflegt haben.

Wenn Sie ein Studium abbrechen und ein anderes Studium anfangen ("Studiengangwechsel"), kann Ihr neues Studium nur gefordert werden, wenn

- der Wechsel spätestens im 2. Fachsemester erfolgt ist oder
- der Wechsel im 3. Fachsemester erfolgt ist und es einen wichtigen Grund für den Wechsel gibt oder
- der Wechsel ab dem 4. Fachsemester erfolgt und es für den Wechsel einen unabwiesbaren Grund gab, zum Beispiel:

- eine nach Aufnahme der Ausbildung eingetretene Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, die die Fortsetzung der Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht.

## Rechtsbehelf

- In der Regel Widerspruch
- Verwaltungsgerichtliche Klage

## Kurztext

- Ausbildungsförderung Bewilligung für Studierende
  - Finanzielle Forderung von Studium nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
  - Möglich, wenn
    - Eltern kein hohes Einkommen haben oder die Voraussetzungen für elternunabhängiges BAföG erfüllt werden,
    - kein oder nur geringes Einkommen und Vermögen der Studierenden vorhanden und
    - Studium in Vollzeit erfolgt
  - Monatliche Forderung wird Studierenden zur Hälfte als Zuschuss, zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt
  - Rückzahlung nach Abschluss der Ausbildung
  - Der Rückzahlung beginnen Sie erst 5 Jahre nach dem Ende der Forderungshochstdauer, was im Regelfall ihrer Regelstudienzeit entspricht.
  - Sie müssen maximal EUR 10.010 zurückzahlen, das entspricht 77 Monatsraten zu je EUR 130,00 ab Beginn der Rückzahlung. Unter bestimmten Bedingungen können die restlichen Schulden nach 20 Jahren erlassen werden.

## Modul

## Sachverhalt

- Praktika werden nur gefordert, wenn
  - es sich um ein Pflichtpraktikum innerhalb des Lehrplans handelt und
    - das Studium bereits durch BAfoG gefordert wird oder gefordert werden kann.
    - BAfoG für Studierende wird elternunabhängig gewährt, wenn
      - Antragstellende Person mindestens 5 Jahre erwerbstätig war oder
      - Antragstellende Person dreijährigen Ausbildung mindestens 3 Jahre erwerbstätig war (bei kürzerer Ausbildung entsprechend längere Erwerbstätigkeit) oder
      - in bestimmten Ausnahmefällen, wenn der/die Studierende bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr vollendet hat
        - Bei Auslandsaufenthalt werden Zuschläge zu den Reisekosten, den Studiengebühren sowie der Auslandsrankenversicherung gewährt; bei Auslandsaufenthalten außerhalb der EU/Schweiz wird zudem ein Kaufkraftausgleich gewährt.
        - Forderung bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich, danach nur in Ausnahmefällen
        - zuständig: Ämter für Ausbildungsförderung, in der Regel Studierendenwerk der besuchten Hochschule.

## Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](<https://www.hamburg.de/service/info/hasi/127>)

## Zuständige Stelle

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

## Formulare

## Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)